

Infoblatt für Bar- und Schankpersonal

Aufenthalt und Ausschank bei Festen an Kinder und Jugendliche

Generell sind drei Altersgruppen zu unterscheiden:

Kinder unter 14 Jahren:

- **Kein Verkauf und Konsum von Alkohol und Nikotin/E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei!)**
- **Ohne Personensorgeberechtigten** ist der Aufenthalt bei
 - Kinder- und Jugenddiscos mit Ausnahmegenehmigung oder bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bis 22 Uhr erlaubt
 - öffentlichen Tanzveranstaltungen anderer Veranstalter nicht erlaubt
- **Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten**
Sie tragen die Verantwortung und entscheiden, wann das Kind nach Haus geht

Jugendliche 14 bis 15 Jahre

- **Kein Verkauf und Konsum von Alkohol und Nikotin/E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei!)**
- **Ohne Personensorgeberechtigten** ist der Aufenthalt bei
 - Kinder- und Jugenddiscos mit Ausnahmegenehmigung oder bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bis 24 Uhr erlaubt
 - bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht erlaubt.
- **Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten**
Sie tragen die Verantwortung und entscheiden, wann das Kind nach Hause geht.

Jugendliche ab 16 Jahre

- **Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Nikotin/E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei!)**
- **Ohne Personensorgeberechtigten** ist der Aufenthalt bei
 - Kinder- und Jugenddiscos bis 24 Uhr erlaubt
 - öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr erlaubt.
- **Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten**
Sie tragen die Verantwortung und entscheiden, wann das Kind nach Hause geht

Weitere wichtige Infos:

- Grundsätzlich darf an erkennbar betrunkene Gäste, egal ob Jugendliche oder Erwachsene, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.
- Bußgelder bei Bierausschank an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren oder Ausschank von Spirituosen an Besucher unter 18 Jahren können auch gegen die Person ausgesprochen werden, die das Getränk ausgegeben hat.
- Minderjähriges Ausschankpersonal darf grundsätzlich nur alkoholische Getränke ausschenken, die es auch selbst laut JuschG konsumieren darf. Ausschank durch minderjähriges Personal ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.
- Die alkoholfreien Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger wie die gleiche Menge Bier angeboten werden. **Mindestens 1 alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein.**

Der Veranstalter kann als Hausherr strengere Vorgaben setzen !!!

Stand 2019